

# Ruhr Phoenix

## Satzung



Stand: 27.11.2018

## **Satzung**

*In dieser Satzung wird für Ämter und Funktionen die männliche Form gebraucht. Dies dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung von Frauen und Menschen, die sich nicht in das binäre Geschlechtersystem einordnen möchten, verstanden werden.*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Ruhr Phoenix e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck ist die Ausübung und Förderung des Quidditchsports.
2. Der Verein übernimmt zur Erfüllung des Satzungszwecks insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - 2.1 Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - 2.2 Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - 2.3 Beteiligung an Turnieren, Vorführungen, und sportlichen Wettkämpfen

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Quidditchbund e.V. (DQB).
2. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen des DQB verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein der maßgeblichen Satzung und Ordnungen des DQB. Sobald Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

## **§ 5 Rechtsgrundlage**

1. Der Verein erlässt in Ausübung seiner Aufgaben die folgenden Ordnungen und Richtlinien:
  - 1.1 Beitragsordnung.
2. Die Organe des Vereins treffen Entscheidungen durch Beschluss.
3. Verstöße gegen die Satzung, die erlassenen Ordnungen und Richtlinien sowie den allgemeinen Sportsgeist durch Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder, kann vom Vorstand durch das Verhängen einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen geahndet werden:
  - 3.1 Verweis;
  - 3.2 persönliche Sperre bis zu 24 Monate;
  - 3.3 Entbindung von der Amtstätigkeit im Verein;
  - 3.4 Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder Wahrnehmung einer Funktion im Verein für die Dauer von bis zu drei Jahren;
  - 3.5 Ausschluss aus dem Verein.
  - 3.6 Entzug des Stimmrechts auf der MV.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Verein unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Mitgliedschaften.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zur Aufnahme ist ein Antrag in Textform an den Vorstand zu stellen.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine formlose Aufnahmebestätigung
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
  - 1.1 durch Austritt;
  - 1.2 durch Ausschluss;
  - 1.3 Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ende des laufenden Quartals erfolgen und ist dem Vorstand bis zu dem jeweiligen Termin schriftlich bekanntzugeben.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - 3.1 seine Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt (siehe § 9 Pflichten der Mitglieder) und diesen auch nach Ermahnung durch den Vorstand nicht nachkommt;
  - 3.2 in grober Weise gegen die vom Verein erlassenen Ordnungen oder den allgemeinen Sportsgeist verstößt.
  - 3.3 Dem Verein oder dessen Außenwirkung erheblichen Schaden zufügt.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
5. Ehemalige Mitglieder haften auch nach Beendigung der Mitgliedschaft für Verpflichtungen, die noch gegenüber dem Verein bestehen.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge auf Satzungsänderung an diese zu stellen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an offiziellen Spielen des nationalen und internationalen Dachverbandes teilzunehmen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder, sind verpflichtet,

- 1.1 sich entsprechend den sportlichen und ethischen Grundsätzen des Vereins zu verhalten;
  - 1.2 die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu befolgen;
  - 1.3 dem Verein fristgerecht ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Mitglieder repräsentieren den Ruhr Phoenix in ihrem Auftreten. Ihr Verhalten hat den ideellen Zielsetzungen des Vereins zu entsprechen.

### **III. Verbandsgremien**

#### **§ 11 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - 1.1 die Mitgliederversammlung;
  - 1.2 der Vorstand.

### **IV. Mitgliederversammlung**

#### **§ 12 Termin und Zusammensetzung**

1. Im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Termin und die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Vorhinein in Textform bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - 3.1 den Mitgliedern des Vereins.
  - 3.2 dem Vorstand.

#### **§ 13 Aufgaben und Tagesordnung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
  - 1.1 Wahl und Entlassung des Vorstandes;
  - 1.2 Wahl der Kassenprüfer
  - 1.3 Entscheidung über eingegangene Anträge
2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat die folgenden Punkte zu enthalten:

- 2.1 Feststellung der Anwesenheit, Stimmenzahl und Beschlussfähigkeit
  - 2.2 Rechenschaftsbericht des Vorstands und Finanzbericht des Schatzmeisters
  - 2.3 Bericht der Kassenprüfer
  - 2.4 Anträge auf Satzungsänderungen
  - 2.5 Entlastung des Vorstands
  - 2.6 Vorstandswahlen
  - 2.7 Wahl der Kassenprüfer
  - 2.8 Anträge auf Änderung, Erlass oder Aufhebung von Ordnungen und Richtlinien
  - 2.9 Sonstige Anträge
3. Anträge können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand bis zwei Tage vor Eröffnung der Mitgliederversammlung formlos vorliegen.

#### **§ 14 Durchführung**

1. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsleiter zu wählen
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
3. Nach der Wahl des Schriftführers sind 2 bis 7 Personen für eine Stimmwahlkommission zu wählen, die die Auszählung nach Abstimmungen übernimmt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Stimmrecht**

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die nicht in Verzug mit ihren Mitgliedsbeiträgen sind. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.
2. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
3. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zur Mitgliederversammlung nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### **§ 16 Durchführung von Wahlen**

1. Die Wahl des Vorstands findet geheim statt.

2. Alle übrigen Abstimmungen finden offen statt. Sollten sich mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten vor einer Abstimmung gegen eine offene Wahl aussprechen, ist diese Abstimmung geheim durchzuführen.
3. Die Wahl zum Vorstandsmitglied bedingt eine einfache Mehrheit. Erreicht im ersten Durchgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Erreicht bei der Stichwahl keiner der Kandidaten eine einfache Mehrheit wird die Stichwahl wiederholt. Kommt erneut keine einfache Mehrheit zustande entscheidet das Los.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Wählbar als Vorstandsmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich bis vor Eröffnung der Mitgliederversammlung formlos beim Vorstand um eine der Vorstandspositionen bewirbt.

### **§ 17 Beschlüsse, Wirksamkeit**

1. Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, den Vereinszweck ändernde Beschlüsse einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
3. Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt wurde.
4. Protokolle der Mitgliederversammlung gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung formlose Einwände durch Teilnehmer der Versammlung vorgebracht werden.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit wird bis zur positiven Feststellung der fehlenden Beschlussfähigkeit unterstellt. Bezweifelt eins der anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit, hat der Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls die Sitzung aufzulösen.

### **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe von Gründen vom Vorstand einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden
  - 2.1 wenn der Vorsitzende frühzeitig ausscheidet;
  - 2.2 wenn sich mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen hierfür ausspricht.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch eine Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds mit einer 2/3 Mehrheit ein altes Vorstandsmitglied ablösen.

## **V. Vorstand**

### **§ 20 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 dem Präsidenten
  - 1.2 dem Vizepräsidenten
  - 1.3 dem Schatzmeister
  - 1.4 dem Vorsitzenden der Sparte Spielbetrieb
  - 1.5 dem Vorsitzenden der Sparte Teambetreuung
  - 1.6 dem Vorsitzenden der Sparte Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 21 Vertretung im Außenverhältnis**

1. Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
2. Die Vertretung des Vereins kann alleinig durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten erfolgen.
3. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben.
4. Im Innenverhältnis verpflichtet sich der Präsident und der Vizepräsident vor jeglicher Vertretung die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

### **§ 22 Aufgaben**



1. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, kann der Vorstand kommissarisch eine neue Person ernennen. Scheidet der Präsident aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die neue Besetzung abstimmen. Die Aufgaben des Vorsitzenden fallen bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vizepräsidenten zu.
4. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung ehrenamtlicher Mitarbeiter.
5. Der Vorstand kann ehrenamtlicher Mitarbeitern das Tagesgeschäft in klar abgegrenzten Bereichen übergeben. Beschlüsse, die über die laufende Verwaltung dieser Bereiche hinausgehen, obliegen dem Vorstand.

### **§ 23 Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über Beschlüsse kann außerhalb von Vorstandssitzungen in Textform im Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Ehrenamtlichkeit, Aufwandsentschädigung, Vergütung**

1. Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. An den Vorstand kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit- und Arbeitsaufwendungen gilt, steht den Vorstandsmitgliedern ein Auslagen- und Aufwendungsersatzanspruch ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Auslagenersatz/Entschädigung gemäß § 670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Verbandes bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.

3. Der Vorstand kann gewählten und berufenen Amtsträgern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (ESTG) (Ehrenamtspauschale) gewähren.

## **§ 25 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Vorstands, der Mitarbeiter und sonstiger Personen erhoben, in der Datenverarbeitung des Vereins bearbeitet, elektronisch gespeichert und übermittelt.
2. Gespeicherte Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke zuständigen Funktionsträgern innerhalb des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, zur Verfügung gestellt.
3. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in anderer Weise zu nutzen.
4. Jede Person hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sowie auf die Berichtigung unrichtiger Daten und die Löschung unzulässig erhobener Daten.
5. Die Pflicht zum Schutz erhobener Daten besteht auch über das Ausscheiden eines Mitglieds oder einer Person aus dem Verein hinaus.
6. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus werden alle personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht.

## **§ 26 Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Vereins werden den Mitgliedern postalisch, per E-Mail, im Webauftritt des Vereins, oder in einem anderen Veröffentlichungsorgan, das vom Vorstand bestimmt wurde, zugänglich gemacht. Beschlüsse der Organe treten mit der Veröffentlichung in Kraft, falls nicht ausdrücklich ein anderer Termin festgelegt wurde.

## **§27 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 28 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Quidditchbund e.V., Am Neuberg 2, 61137 Schöneck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss aus der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ersichtlich sein. Er kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Anschluss- oder Erweiterungsantrag gestellt werden.